



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IV - 7/20

Wiener Stadtwerke GmbH,
Maßnahmenbekanntgabe zu

Wien Holding GmbH und Wiener Stadtwerke GmbH,
Querschnittsprüfung der Dienstfahrzeugregelungen

leitender Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;

Nachprüfung

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes.....	3
Bericht der Wiener Stadtwerke GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	5
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	6
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	7
Empfehlung Nr. 3.....	8
Empfehlung Nr. 4.....	8
Empfehlung Nr. 5.....	9
Empfehlung Nr. 6.....	9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
E-Mobilität	Elektro-Mobilität
EUR.....	Euro
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Nr.	Nummer
rd.....	rund
Wiener Linien GmbH & Co KG	WIENER LINIEN GmbH & Co KG
Wiener Stadtwerke GmbH.....	WIENER STADTWERKE GmbH
z.B.	zum Beispiel

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Dienstfahrzeugregelungen leitender Mitarbeitender samt deren Umsetzung beim Wien Holding-Konzern und beim Wiener Stadtwerke-Konzern einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 10. März 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 18. März 2021, Ausschusszahl 39/21 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der Wien Holding-Konzern und der Wiener Stadtwerke-Konzern stellten bestimmten Mitarbeitenden personenbezogene Dienstfahrzeuge zu deren persönlicher Verwendung (beruflich und privat) zur Verfügung, wobei in erster Linie die Mitglieder der Geschäftsleitungen sowie Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter in den Genuss eines personenbezogenen Dienstfahrzeuges kamen.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die diesbezüglichen Regelungen samt deren Umsetzung in beiden Konzernen, wobei auch die Umsetzung seiner Empfehlungen aus dem Vorbericht aus dem Jahr 2010 in die Prüfung einbezogen wurde.

Zum Stichtag 30. April 2020 umfasste der Stand der personenbezogenen Dienstfahrzeuge im Wien Holding-Konzern insgesamt 43 Fahrzeuge, wobei rd. 16 % mit alternativer Antriebstechnologie ausgestattet waren. Im Wiener Stadtwerke-Konzern befanden sich zu diesem Stichtag 67 personenbezogene Dienstfahrzeuge für Führungskräfte im Bestand, rd. 7 % davon mit umweltfreundlicher Antriebstechnologie (wie Hybrid- oder Elektroantrieb).

Die Einschau zeigte, dass beide Konzerne Anschaffungskostenobergrenzen für derartige personenbezogene Dienstfahrzeuge definierten, die durch die Anschaffung umweltfreundlicher Fahrzeuge sowie persönlicher Zuzahlungen auf bis zu 36 % über der steuerlichen Angemessenheitsgrenze von 40.000,-- EUR erhöht werden konnten.

Für beide Konzerne wiederholte daher der Stadtrechnungshof Wien seine Empfehlung aus dem Vorbericht, die Anschaffungskostenobergrenzen der steuerlichen "Luxustangente" anzunähern sowie die Möglichkeit von Zuzahlungen der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer für Sonderausstattungen zu überdenken.

Weitere Empfehlungen betrafen die Definition der Umweltfreundlichkeit von personenbezogenen Dienstfahrzeugen in der Dienstfahrzeugregelung des Wien Holding-Konzerns und die Überarbeitung der einseitigen Regelung für die Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zugunsten der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer im Wiener Stadtwerke-Konzern. Weiters wäre auf die Berechnung der steuerlichen Sachbezüge in den Gehaltsverrechnungen beider Konzerne erhöhtes Augenmerk zu legen.

Grundsätzlich war vom Stadtrechnungshof Wien anzumerken, dass die festgestellte Anzahl an personenbezogenen Dienstfahrzeugen in den beiden Konzernen den Bemühungen der Stadt Wien in Bezug auf die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs - und damit der weiteren Ökologisierung des Wiener Stadtverkehrs - nicht entsprach. Es wurde daher empfohlen, die Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen nur im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen. Dies würde auch verstärkt den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung tragen.

Bericht der Wiener Stadtwerke GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 6 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	4	66,7
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	2	33,3

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Die einseitige Regelung bei der Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zugunsten der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer im Sinn der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wäre zu überarbeiten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Regelung dient der Förderung des Umstieges auf umweltschonende Antriebstechnologien (E-Mobilität), da der Anschaffungspreis insbesondere bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen in der Regel höher als bei vergleichbaren herkömmlichen Modellen ist. Da nach dieser Regelung bei der Arbeitgeberin während der Nutzungsdauer von 5 Jahren dieselben Kosten anfallen wie bei Anschaffung und Betrieb eines konventionellen Fahrzeuges zu den geforderten Anschaffungswerten, werden die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewahrt.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßt die Förderung des Umstieges auf umweltschonende Antriebstechnologien. Dennoch sind personenbezogene Dienstfahrzeuge auch mit umweltschonenden Antriebstechnologien, deren Anschaffungskosten deutlich über der steuerlichen Luxustangente

liegen, mit dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht vereinbar.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Empfehlung Nr. 2

Die intern festgelegten Anschaffungskostenobergrenzen wären herabzusetzen und der steuerlichen "Luxustangente" in der Höhe von 40.000,-- EUR anzunähern sowie die Möglichkeit von Zuzahlungen der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer für Sonderausstattungen zu überdenken.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Regelung dient der Förderung des Umstieges auf umweltschonende Antriebstechnologien (E-Mobilität), da der Anschaffungspreis insbesondere bei Elektroautos in der Regel höher als bei vergleichbaren herkömmlichen Modellen ist. Zuzahlungen können den Mitarbeitenden die Möglichkeit geben, persönliche Bedürfnisse bei der Anschaffung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass Kostenbeiträge der Mitarbeitenden den Sachbezugswert und damit auch die Lohnnebenkosten verringern können.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßt die Förderung des Umstieges auf umweltschonende Antriebstechnologien. Dennoch sind personenbezogene Dienstfahrzeuge auch mit umweltschonenden Antriebstechnologien, deren Anschaffungskosten deutlich über der steuerlichen Luxustangente liegen, mit dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht vereinbar.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Empfehlung Nr. 3

Künftig wäre auch die Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen für Geschäftsführungen ausländischer Konzerngesellschaften durch die Konzernspitze vorab genehmigen zu lassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird zum Anlass genommen, die betroffenen Konzerngesellschaften darauf hinzuweisen, dass auch die Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen für Geschäftsführungen ausländischer Konzerngesellschaften vorab durch das für Personalangelegenheiten verantwortliche Geschäftsführungsmitglied der Wiener Stadtwerke GmbH zu genehmigen ist.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass es keine Bestimmung in der Fahrzeugrichtlinie gab, die den Wechsel in eine Funktion regelte, für die eine niedrigere Anschaffungskostenobergrenze galt, und regte daher an, eine entsprechende Bestimmung in der Richtlinie zu verankern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird zum Anlass genommen, eine entsprechende Regelung in der Fahrzeugrichtlinie zu verankern. Die Mitnahme des alten Dienstfahrzeuges war bisher aufgrund der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gegenüber der Anschaffung eines neuen Dienstfahrzeuges möglich.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen mit Privatnutzung nur im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen und stattdessen z.B. Jahreskarten der Wiener Linien GmbH & Co KG zu gewähren. Dies würde auch verstärkt den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung tragen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Schon jetzt ist vorgesehen, dass Dienstfahrzeuge in sonstigen Funktionen nur bei unbedingter dienstlicher Notwendigkeit genehmigt werden, sofern nicht ein Service- und Betriebsfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann. In einer Geschäftsführungsposition stellt ein Dienstfahrzeug - so wie auch vom Stadtrechnungshof Wien festgestellt - einen Gehaltsbestandteil bzw. ein Incentive dar und dient somit auch der Mitarbeitengewinnung bzw. Mitarbeitendenbindung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6

Es wäre verstärktes Augenmerk auf die Berechnung der Sachbezüge in den Gehaltsverrechnungen der Konzerngesellschaften zu legen. Bei unentgeltlich zur Verfügung gestellten Abstell- oder Garagenplätzen wäre darauf zu achten, ob diese in parkraumbewirtschafteten Gebieten liegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird gefolgt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Oktober 2021